

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2024

Inhaltsverzeichnis

1	BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2017	3
2	UMSETZUNG DES B-PCGK IN DER ONE MOBILITY TICKETING GMBH	3
3	CORPORATE GOVERNANCE BERICHT	4
3.1	Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen	4
3.2	Zusammensetzung der Organe und Organbezüge	4
3.2.1	Darstellung der Geschäftsleitung	4
3.2.2	Darstellung der Vergütung der Geschäftsführung	5
3.2.3	Mitglieder des Aufsichtsrats der One Mobility Ticketing GmbH	5
3.2.4	Darstellung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats	5
3.3	Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates	6
3.3.1	Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats	6
3.4	Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	7
3.5	Berücksichtigung von Genderaspekten	7
3.5.1	Darstellung des Anteils von Frauen zum 31.12.2024	7
3.5.2	Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in der One Mobility Ticketing GmbH	8
3.6	Beteiligungen	8
3.7	Externe Evaluierung des Berichtes	8

1 Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen wurde der B-PCGK einer Revision unterzogen. Der aktuelle B-PCGK 2017 wurde wieder mittels Ministerratsvortrag von der Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung.

Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Rechtlich stellen die Regelungen dieses Kodex nach Beschluss der Bundesregierung eine Selbstbindung des Bundes dar, deren Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt.

Der Kodex enthält zwingende Regelungen und Empfehlungen. Zwingende Regelungen (K-Regeln) sind uneingeschränkt zu beachten. Von Empfehlungen (C-Regeln) kann abgewichen werden. Eine Abweichung von Empfehlungen ist jährlich im Corporate Governance Bericht offen zu legen.

2 Umsetzung des B-PCGK in der One Mobility Ticketing GmbH

Gemäß Punkt 8 der Errichtungserklärung für die One Mobility Ticketing GmbH hat die Geschäftsführung das Unternehmen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, dem Gesellschaftsvertrag, einer allfälligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Gesellschafterbeschlüssen unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt im besten Interesse des Unternehmens, des Gesellschafters, der Arbeitnehmer:innen sowie des öffentlichen Interesses zu leiten und unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Bestimmungen des B-PCGK in der jeweils gültigen Fassung zu führen. Das Bekenntnis zum und die Umsetzung des B-PCGK erfolgt durch die Berücksichtigung der Bestimmungen in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der One Mobility Ticketing GmbH.

3 Corporate Governance Bericht

3.1 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Corporate Governance Berichtes wurde in der Errichtungserklärung festgelegt und ist erstmalig für den Jahresabschluss 2021 zur Anwendung gekommen.

Die K-Regeln (zwingende Regeln) sowie die C-Regeln (Empfehlungen) des B-PCGK 2017 wurden im Geschäftsjahr 2024 eingehalten.

3.2 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

3.2.1 Darstellung der Geschäftsleitung

In Bezug auf die Geschäftsführung der One Mobility Ticketing GmbH sind gemäß Punkt 15.2 B-PCGK 2017 folgende Angaben zu veröffentlichen:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. Jakob Lambert, MLS	1983	21.05.2021	31.01.2027

Der Alleingeschäftsführer der One Mobility Ticketing GmbH vertritt die Gesellschaft selbständig. Der Geschäftsführer ist außerdem Geschäftsführer der One Mobility GmbH mit gleichlaufender Funktionsperiode und übt eine ehrenamtliche Organfunktion im Vorstand der Bloomedia eG aus.

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. Hanna Merking, MA	1992	01.09.2021	-
Birgit Rosner-Rennhofer, MBA	1976	01.08.2022	-

Die Prokuristinnen der One Mobility Ticketing GmbH vertreten seit 01.09.2021 bzw. 01.08.2022 jeweils selbständig die Gesellschaft.

3.2.2 Darstellung der Vergütung der Geschäftsführung

Die Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung des Geschäftsführers wurde entsprechend den Bestimmungen des Punktes 12.2 B-PCGK 2017 eingeholt.

Aufgrund des Dienstvertrags mit der One Mobility GmbH besteht für die Tätigkeit als Geschäftsführer der One Mobility Ticketing GmbH kein Anspruch auf Vergütung.

Für den Geschäftsführer und die Prokuristinnen wurde eine Haftpflichtversicherung – sogenannte D&O Versicherung – auf Kosten der Gesellschaft abgeschlossen.

3.2.3 Mitglieder des Aufsichtsrats der One Mobility Ticketing GmbH

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurde in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt:

Name, Geburtsjahr	Funktion	Datum der Erstbestellung; Ende der laufenden Funktionsperiode
DI Herbert Kasser (1964)	Vorsitzender	05.05.2021; 04. 09.2024 2027
Mag. Cornelia Breuß, MA (1976)	Vorsitzende	04.09.2024; o. GV 2027
Mag. Heinz Freunschlag (1982)	Stv. Vorsitzender	01.01.2023; o. GV 2027
Johannes Siter, BA M.A.I.S (1993)	Mitglied	24.09.2021; o. GV 2027
Nicol Saxer (1978)	Mitglied	05.05.2021; o. GV 2027
KR Dr. Thomas Scheiber (1963)	Mitglied	01.01.2023; o. GV 2027

Für den Aufsichtsrat wurde eine Haftpflichtversicherung – sogenannte D&O Versicherung – auf Kosten der Gesellschaft abgeschlossen.

3.2.4 Darstellung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Zustimmungserklärungen nach Punkt 12.2 B-PCGK 2017 zur Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde von allen Betroffenen unterfertigt.

Aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung besteht wegen der Personalunion der Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat der One Mobility GmbH und der One Mobility Ticketing GmbH kein zusätzlicher Anspruch auf Vergütung bzw. Sitzungsgeld.

3.3 Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

3.3.1 Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte auf Basis der Gesetze, der Errichtungserklärung vom 21.05.2021, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sowie der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Geschäftsordnung enthält neben Grundprinzipien der Geschäftsführung auch einen Katalog an Geschäftsfällen/Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat bis spätestens 60 Tage vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Budget (Plan-Bilanz, Plan-GuV und Liquiditätsplanung) für das nächste Wirtschaftsjahr und eine Mittelfristplanung für zumindest drei weitere darauffolgende Geschäftsjahre zur Genehmigung vorzulegen.

Es sind keine Ausschüsse des Aufsichtsrats eingerichtet. Der Aufsichtsrat hielt im Geschäftsjahr 2024 sechs Sitzungen ab. Alle Mitglieder nahmen an mehr als der Hälfte der Sitzungen teil.

Folgende Geschäftsfälle bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat:

- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB i.d.g.F.), Auflösung von Beteiligungsunternehmen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- Leistung von Zuschüssen und anderen Eigenkapitalleistungen an direkte oder indirekte Tochtergesellschaften, soweit diese im Einzelnen den Betrag von EUR 10.000 (Euro zehntausend) oder insgesamt den Betrag von EUR 50.000 (Euro fünfzigtausend) in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten;
- Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- Investitionen, soweit die Anschaffungskosten dafür, im Einzelnen den Betrag von EUR 500.000 (Euro fünfzigtausend) oder insgesamt den Betrag von EUR 200.000 (Euro zweihunderttausend) in einem Geschäftsjahr übersteigen, sofern diese noch nicht im Jahresbudget enthalten sind;
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten;
- Gewährung von Darlehen und Krediten, ausgenommen von branchenüblichen Stundungen;
- Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965;

- Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB i.d.g.F.) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz 1965 i.d.g.F.) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch die/den Abschlussprüfer, durch die/den Konzernabschlussprüfer:in, durch die/den Abschlussprüfer:in eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch die/den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer:in sowie eine für sie/ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB i.d.g.F. untersagt ist;
- die Genehmigung des von den Mitgliedern der Geschäftsführung für das jeweils nächstfolgende Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresbudget sowie der Mittelfristplanung für die drei weiteren drauffolgenden Geschäftsjahre;
- die Genehmigung der Erteilung von Einzel- und Gesamtprokura;

3.4 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Für Organe und leitende Angestellte der One Mobility Ticketing GmbH wurde eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflicht) abgeschlossen (Punkt 8.3.3.2 B-PCGK). Die Versicherungssumme beträgt MEUR 1.

3.5 Berücksichtigung von Genderaspekten

3.5.1 Darstellung des Anteils von Frauen zum 31.12.2024

Belegschaft:

Der Gesamtanteil an weiblichen Beschäftigten in der One Mobility Ticketing GmbH betrug per 31. Dezember 2024 50%.

Aufsichtsrat:

Zum 31. Dezember 2024 setzte sich der Aufsichtsrat der One Mobility Ticketing GmbH aus zwei weiblichen Mitgliedern und drei männlichen Mitgliedern zusammen.

Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung ist männlich und vertritt die Gesellschaft seit 01.06.2021.

Die beiden Prokuristinnen sind weiblich und vertreten die Gesellschaft seit 01.09.2021 bzw. 01.08.2022.

3.5.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in der One Mobility Ticketing GmbH

Die One Mobility Ticketing GmbH gewährleistet Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet der Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlecht.

Auf die Arbeitnehmer:innen der One Mobility Ticketing GmbH wird das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sinngemäß angewendet.

3.6 Beteiligungen

Es bestehen keine Beteiligungen.

3.7 Externe Evaluierung des Berichtes

Gemäß 15.5. des B-PCGK wurde eine externe Evaluierung durch die interne Revision (KPMG Advisory GmbH) im Rahmen einer Compliance-Revisionsprüfung im Jahr 2024 durchgeführt.

Wien, am 27. Juni 2025

Aufsichtsrat der One Mobility Ticketing GmbH



Mag. Cornelia Breuß, MA
Aufsichtsratsvorsitzende

Wien, am 27. Juni 2025

One Mobility Ticketing GmbH



Mag. Jakob Lambert, MLS
Geschäftsführer